

B 2016/002 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital – Änderungsvorschläge nach den Vorberatungen

Anlage 1 Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Vergütungen“ die Wörter „für vorgenannte Personengruppen“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Vergütungen“ die Wörter „für vorgenannte Personengruppen“ eingefügt.
3. Die Überschrift des § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters“
4. In § 12 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Vergütungen“ die Wörter „für vorgenannte Personengruppen“ eingefügt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Ortschaftsverfassung“
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ortschaften“ durch das Wort „Stadtteile“ ersetzt.

Anlage 5 Richtlinie über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Über die Verwendung der Mittel bis zu einem Wert von 100,00 € entscheidet der Ortsvorsteher, im Übrigen entscheidet der Ortschaftsrat. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Ortsvorstehers entscheidet dessen Stellvertreter. Beide sind dem Ortschaftsrat rechenschaftspflichtig.

Der Ortschaftsrat Kleinnaundorf empfiehlt die Beschlussfassung der Vorlage mit folgenden Änderungen, zu denen noch keine Verwaltungsabstimmung erfolgen konnte:

- Anlage 1 Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital

In § 16 Abs. 4 zu ergänzen

- (4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen oder dieser Hauptsatzung der Stadtrat zuständig ist, ist vor jedem Verkauf, jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in den jeweiligen Ortschaften liegenden und durch die Stadt oder eine von ihr beauftragte Gesellschaft bewirtschafteten öffentlichen städtischen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, nicht jedoch bei Sondernutzungen nach dem Straßengesetz, der Ortschaftsrat über die beabsichtigte Vermietung/Verpachtung/Nutzung bzw. den Verkauf zu informieren. Der Ortschaftsrat erhält Gelegenheit sich hierzu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Die Entscheidungsbefugnisse entsprechend der Hauptsatzung bleiben unberührt.

- Anlage 5 Richtlinie über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte

In § 3 Abs. 3 Nr. zu ändern

2. Auszahlung von Barabschlägen durch die Stadtkasse auf Anforderung der Ortsvorsteher.
Die Verwendung ausgereicherter Abschlagszahlungen ist innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung durch Einreichen entsprechender Originalbelege nachzuweisen, überzahlte Beträge sind in der Stadtkasse einzuzahlen. Im Monat Dezember ausgereichte Abschläge

sind bis **31. Januar des Folgejahres** abzurechnen. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege als Grundlage für die Erstellung von Kassenanordnungen in der Geschäftsbuchhaltung erfolgt durch das Hauptamt der Stadtverwaltung.